

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**badische Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren**

**Brauer, Wilhelm**

**Karlsruhe, 1851**

Titel 10. Von der Urtheilsbestätigung

**urn:nbn:de:bsz:31-13485**

stände, so weit dies noch nicht geschehen ist, zum Ersatz des durch den Militäraufbruch verursachten Schadens, zur Tragung der Curkosten des Verwundeten u. s. w.

## §. 214.

Wird ein freisprechendes Urtheil erlassen, sei es, weil kein Verbrechen vorliegt, oder den Angeschuldigten wegen Nothwehr oder anderer Gründe keine Strafe treffen kann, oder weil kein hinreichender Beweis vorliegt, so lautet das Urtheil (ohne daß die früher üblichen Formeln der Klage-, Verdacht-, Schuld-, Straf-Freisprechung weiter angewendet werden dürfen) immer dahin (§. 105 Ges. v. 5. Febr. 1851):

daß der Angeschuldigte N. N. von der Anschuldigung (Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens) freigesprochen wird.

Ist der Angeschuldigte flüchtig und kann wegen Unzulänglichkeit des Beweises keine Verurtheilung des Flüchtigen erfolgen, so hat das Urtheil dahin zu lauten (§. 134 Ges. v. 5. Febr. 1851):

daß die Untersuchung bis auf Betreten des Angeschuldigten auf sich zu beruhen habe.

Anmerkung. Wenn sich schon im Laufe der Voruntersuchung zeigt, daß die That nicht strafbar, oder kein Beweis zu erbringen sei, so kann ausgesprochen werden, „daß kein Grund zur weiteren Verfolgung vorliege (§. 79 Ges. v. 5. Febr. 1851). Dieser Ausspruch geschieht auf Antrag des Untersuchungsgerichts (§. 180) durch denjenigen Gerichtsinhaber, welchem die Stellung vor das Stand- oder Kriegsgericht zusteht.

**Titel 10.****Von der Urtheilsbestätigung.**

## §. 215.

Kein militärgerichtliches Urtheil erhält Rechtskraft, noch kann es vollzogen werden, wenn es nicht die Bestätigung des Gerichtsinhabers, nach dessen Zuständigkeit erhalten hat.

Ausgenommen hiervon sind, und können ohne Bestätigung vollzogen werden:

1) die Urtheile der Spruchcommission und des Oberkriegsgerichts (s. o. S. 205—208);

2) die Urtheile der außerordentlichen Kriegsgerichte (s. o. S. 209—212).

#### §. 216.

Die Commandanten der Regimenter und selbständigen Bataillone oder Corps, die Stadtcommandanten und die ihnen gleichstehenden Gerichtsinhaber haben das Bestätigungsrecht (S. VIII. Jurisd. Instr.):

1) bei Strafurtheilen gegen Unteroffiziere und Soldaten, in welchen nicht auf mehr als acht Tage schweren Arrests erkannt ist;

2) bei ersten einfachen Desertionen (s. o. S. 146 u. ff.), d. h. solchen, die nicht im Felde oder auf dem Marsch ins Feld, im Complot u. s. w. verübt wurden.

#### §. 217.

Das Armeecorps-Commando, (welches aber zur Zeit aufgehoben ist, und dessen Befugnisse nun das Kriegsministerium übt) hat das Bestätigungsrecht (S. 3. 4. der Ordre v. April 1832, Nr. 13):

1) bei Strafurtheilen gegen Unteroffiziere und Soldaten, welche die Zuständigkeit der Regiments- und Bataillonscommandanten (S. 216) überschreiten, bis zu 14 Tagen schwerem Arrest mit oder ohne Degradation;

2) bei Strafurtheilen wegen qualificirter erster oder einfacher zweiter Desertionen;

3) bei Strafurtheilen gegen Offiziere, wenn nicht auf mehr als 14 Tage Hauptwacharrest erkannt ist.

#### §. 218.

Das Kriegsministerium bestätigt alle Strafurtheile gegen Unteroffiziere und Soldaten, welche die Zuständigkeit der Regiments- und Bataillonscommandanten (S. 216) übersteigen,

wosern auf weniger als drei Jahre Militärarbeitsstrafe oder Zuchthaus erkannt ist (Ver. Bl. v. J. 1851, p. 104).

Alle Strafurtheile gegen Unteroffiziere und Soldaten, welche eine höhere Strafe erkennen, sowie alle Strafurtheile gegen Offiziere, welche eine härtere, als die im §. 217 genannte Strafe aussprechen, müssen dem Großherzog zur Bestätigung vorgelegt werden.

#### §. 219.

Das Recht der Bestätigung umfaßt auch das Recht der Aufhebung (Cassation) oder Milderung des Strafurtheils (Cavan §. 3808—11).

Das Urtheil ist umzustossen (zu cassiren):

- 1) wenn die Gesetze darin unrichtig ausgelegt sind;
- 2) wenn die Gesetze unrichtig auf den Straffall angewendet sind, also namentlich auch dann, wenn im Widerspruch mit dem Gesetze eine allzu milde Strafe erkannt wurde.

Wird das Urtheil umgestossen, so wird sogleich die wiederholte Aburtheilung durch ein neu zusammenzusetzendes Stand- oder Kriegsgericht angeordnet.

Ist die Strafe nur zu hoch bemessen, so bedarf es keiner Umstossung des Urtheils, vielmehr wird die Strafe bei der Bestätigung auf das gesetzliche Maß herabgesetzt.

Sind wegen ein und desselben Straffalls bereits zwei stand- oder kriegsgerichtliche Urtheile umgestossen worden, und auch das dritte Stand- oder Kriegsgericht gibt dieselbe Entscheidung, wie die beiden ersten, so muß das Urtheil bestätigt werden.

#### §. 220.

Durch die erfolgte Bestätigung wird das Urtheil rechtskräftig und vollziehbar, ohne daß dagegen ein Recurs oder sonstiges Rechtsmittel zulässig wäre (Cavan §. 3813).

Hiervon finden folgende Ausnahmen statt:

- 1) gegen die Urtheile der Spruchcommission und das Oberkriegsgericht findet ein Recurs statt (s. v. §. 208);

2) gegen jedes Urtheil kann der Verurtheilte, selbst nach erstandener Strafe, Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen (§. 119. 120 Ges. vom 5. Febr. 1851. — Cavan §. 3814):

- a) wenn er darthut, daß Urkunden, welche im früheren Verfahren gegen ihn vorgebracht wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben, oder der urtheilende Richter, bestochen waren;
- b) wenn zwei Personen wegen des nämlichen Verbrechens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und aus der Vergleichung beider Urtheile die Unschuld einer dieser Personen sich ergibt;
- c) wenn eine Person wegen Tödtung verurtheilt wurde, später aber durch neue Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß Derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebt oder wenigstens nach dem Zeitpunkt der angeblichen Tödtung gelebt hat;
- d) wenn der Verurtheilte neue Beweismittel vorbringt, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen;
- e) wenn der Verurtheilte neue Thatumstände nachweist, wonach die That nicht als strafbar, oder als ein Verbrechen erscheint, welches mit einer geringern Strafart bedroht ist, als die im Urtheil bezeichnete;
- f) wenn ein verurtheilter Abwesender nach seiner Rückkehr darthut, daß er wegen Krankheit oder höherer Gewalt nicht erscheinen konnte, oder, ohne von der Untersuchung und Verurtheilung Kenntniß zu haben, sich auswärts aufgehalten habe (§. 140 Ges. v. 5. Febr. 1851).

Anmerkung. Die Wiederaufnahme des Verfahrens wird von demjenigen Commandanten bewilligt, welcher das Urtheil bestätigte, und in Fällen, wo der Großherzog die

Bestätigung aussprach, auf dessen Befehl durch das Kriegsministerium (Cayan S. 3814). Ist die Wiederaufnahme verfügt, so wird die ganze Sache von neuem verhandelt (§. 123 Gef. v. 5. Febr. 1851).

## Titel II.

### Von der Verkündung und dem Vollzug der Straf- erkenntnisse.

#### §. 221.

Die Anordnung der Vollstreckung des richterlichen Urtheils geht von Demjenigen aus, welcher das Kriegs- oder Standgericht angeordnet hat (A. D. D. S. 155).

Die Verkündung selbst wird dem Auditor aufgetragen, welcher dem Verurtheilten das Erkenntniß sammt der Bestätigung wörtlich vorliest, (Cayan S. 3817. 3818). Hierauf wird sofort der Vollzug der Strafe angeordnet.

Ist in dem Urtheil auf eine Zuchthausstrafe mit Verstosung aus dem Militär erkannt, so geschieht die Verstosung vor dem in Waffen ausgerücktem Regiment, Bataillon oder Corps (A. D. D. S. 215). Der Verstosene wird nach vorheriger Abnahme der militärischen Kleidung, so wie der etwaigen Ehrenzeichen in der Arrestantenkleidung von dem Profosen an der Front des Regiments oder Bataillons hinunter, und dann vor die Mitte geführt. Alsdann wird das Urtheil von dem Auditor laut verkündigt, und hierauf von dem Befehlshaber dem Verstosenen erklärt, daß er unwürdig sei, im Militär zu dienen (A. D. D. S. 217).

Die Dimission oder Cassation eines Offiziers oder Kriegsbeamten wird dem Armeecorps durch Befehl des Großherzogs bekannt gemacht. Eine weitere Förmlichkeit findet nicht statt (A. D. D. S. 214).

#### §. 222.

Beim Vollzug der Festungsstrafe wird der verurtheilte Offizier durch einen hierzu befehligten Offizier, nöthigenfalls